Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 63 (1966)

Heft: 3

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die «Stiftung Schulheim Dielsdorf für zerebral Gelähmte», welche den Bau und den Betrieb eines Schulheimes, die Sonderschulung, die körperliche Förderung und die Eingliederung zerebral gelähmter Kinder und Jugendlicher bezweckt, plant den Bau eines Heimes für rund 60 Schüler im Wocheninternat und 10 externe Schüler. Die Stiftung ist hervorgegangen aus der «Regionalgruppe Zürich der Schweizerischen Vereinigung zugunsten zerebral gelähmter Kinder» mit 680 Mitgliedern, wovon die 330 Aktivmitglieder meist Eltern zerebral gelähmter Kinder und Jugendlicher sind. *Mw.*

Rechtsentscheide

Das nachstehende in mehr als einer Hinsicht interessante und gewichtige Urteil des Bundesgerichtes publizieren wir in der Hoffnung, es möchte Ausgangspunkt für weitere Artikel und eine gutgenährte Diskussion im «Armenpfleger» über die Berücksichtigung der Kindesinteressen in der Fürsorge im allgemeinen und der Mutter–Kind-Beziehung im besondern werden. «Vom menschlichen Standpunkt kann nämlich der Entscheid in keiner Weise befriedigen, und es zeigt sich wieder einmal mehr, daß das Kind im ZGB besser geschützt werden muß, wenn man menschliche Tragödien vermeiden will», schreibt der Einsender, Kollege Dr. O. Stebler, Kantonaler Armensekretär, Solothurn. Wer meldet sich zum Wort?

Entzug der elterlichen Gewalt

Die elterliche Gewalt und deren Entziehung bestimmen sich im internationalen Recht nach dem Recht des Wohnsitzes (Art. 9 NAG). Die Entziehungsgründe des schweren Gewaltsmißbrauchs und der groben Pflichtvernachlässigung setzen – im Gegensatz zu denjenigen der Unfähigkeit und der Entmündigung sowie der Kinderschutzmaßnahmen gemäß Art. 283/84 ZGB – ein großes Verschulden voraus. Berücksichtigt darf nur eine Vernachlässigung derjenigen Pflichten werden, welche von Gesetzes wegen mit der elterlichen Gewalt verbunden sind. Vor der Legitimation eines außerehelichen Kindes besitzt der Vater die elterliche Gewalt nicht, weshalb seine Pflichtverletzungen gegenüber außerehelicher Mutter und Kind nicht berücksichtigt werden können. Daß die vom Kindsvater verlassene Mutter auf ihre Erwerbstätigkeit angewiesen und daher sich des Kindes nicht annehmen konnte, durch Verzichterklärung an unbekannte Pflegeeltern zur Adoption zustimmte, darf ihr nicht als Pflichtverletzung angekreidet werden. Als Verzicht auf allfällige spätere Übernahme der elterlichen Gewalt ist eine solche «Verzichterklärung» nichtig. Auf die elterliche Gewalt kann der Inhaber grundsätzlich nicht verzichten. Dem Elternrecht gegenüber können weder Gründe des Kindswohles noch vertragliche Unterbringung und Unterhaltsgewährung seitens der Pflegeeltern entgegengebracht werden. Auch die ernstesten Befürchtungen eines psychischen Schadens des Kindes zufolge Trennung von seinen Pflegeeltern rechtfertigen den Gewaltentzug zur Wahrung einer bestehenden Mutter–Kind-Beziehung nicht.

Tatbestand:

A. Am 17. Juni 1960 gebar H. B. (geb. 1936) außerehelich den Knaben Erwin. Der Erzeuger, T. G. (geb. 1936), befand sich zur Zeit der Geburt in seiner Heimat Italien. Von ihm im Stich gelassen, auf Erwerbstätigkeit angewiesen und daher

außerstande, das Kind selber zu pflegen, stimmte die Kindsmutter dessen Unterbringung, vier Wochen nach der Geburt, in einer ihr unbekannten Pflegefamilie und späterer Adoption zu. Nachdem der Kindsvater aus Italien zurückgekehrt, seine Vaterschaft zunächst bestritten hatte, anerkannte er sie im Vaterschaftsprozeß vor Richteramt Solothurn-Lebern durch gerichtlichen Vergleich vom 19. Oktober 1960 und verpflichtete sich zu monatlichen Unterhaltsbeiträgen von Fr. 50.–.

Die Kindsmutter und G. setzten in der Folge ihre Beziehungen fort, und am 16. Mai 1962 kam ein Mädchen Maria zur Welt, als dessen Vater jener sich bekannte. Als H. B. von ihm ein drittes Kind erwartete, ging G. am 4. Januar 1963 mit ihr die Ehe ein, in welcher dann am 27. April 1963 das Kind Claudia Nelly zur Welt kam. Durch den Eheschluß wurden die beiden vorher geborenen Kinder Erwin und Maria legitimiert. – Der Ehemann arbeitet als Maurer in M. und kommt für die Familie auf; die Ehefrau besorgt den Haushalt und betreut die beiden in der Familie lebenden Mädchen.

In Ansehung der Legitimation durch die Heirat, hob die Vormundschaftsbehörde Grenchen am 4. März 1963 die Vormundschaft über den Knaben Erwin auf und ersuchte die Vormundschaftsbehörde von M., dem Wohnsitz der Familie G., die im Interesse des Kindes liegenden vormundschaftlichen Maßnahmen zu treffen. Der abgetretene Vormund empfahl in seinem Schlußbericht, den Eltern G. die elterliche Gewalt zu entziehen und dem Knaben wieder einen Vormund zu bestellen, damit der Knabe bei seinen bisherigen Pflegeeltern, wo er neben einem zweiten Pflegekind ausgezeichnet gehalten sei und gedeihe, verbleiben und von ihnen adoptiert werden könne. Als die Adoption in die Wege geleitet werden sollte, verweigerte der Ehemann G. die Zustimmung dazu und verlangte, daß ihm sein Kind herausgegeben werde, da er sehr wohl in der Lage sei, es mit den beiden Geschwistern in seinem Haushalt aufzuziehen. Er habe dauernde Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und werde hier bleiben. Die Ehefrau G. äußerte zwar Bedenken wegen der Wegnahme des Knaben von den Pflegeeltern, schloß sich aber dem Begehren des Ehemannes an.

B. Am 18. März 1964 entzog die Vormundschaftsbehörde M., nach Anhörung der Eltern G., diesen die elterliche Gewalt über den Knaben Erwin; sie erklärte auch das Recht der Eltern auf Verwaltung und Nutzung allfälligen Kindesvermögens als hinfällig, die bisherige Placierung des Kindes jedoch als durch die Maßnahme unberührt, und überließ die Bestellung eines Vormundes der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes der Pflegeeltern. Die Motivierung des Entzugs der elterlichen Gewalt geht dahin, daß das außerehelich geborene Kind auf Grund einer Verzichterklärung der Mutter bei ausgezeichnet ausgewiesenen Pflegeeltern unentgeltlich aufgezogen worden sei und diese es adoptieren wollen; die wohlverstandenen Interessen und das leibliche und geistige Wohl des Kindes verlangten, daß das bestehende Pflegeverhältnis nicht gestört werde.

C. Gegen diesen Beschluß erhoben die Eltern G. beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde mit dem Begehren um Aufhebung desselben. Sie machten geltend, die Maßnahme der Vormundschaftsbehörde sei menschlich verständlich, rechtlich aber nicht haltbar. Der Entzug der elterlichen Gewalt sei die weitestgehende Kinderschutzmaßnahme und nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 285 ZGB vorhanden seien. Dies wäre vorliegend in keiner Weise der Fall. Die Eltern seien sehr wohl in der Lage, die elterliche Gewalt über ihre Kinder

auszuüben, denke doch niemand daran, ihnen hinsichtlich der Pflege und Erziehung der beiden Mädchen auch nur den geringsten Vorwurf zu machen. Der Gewaltentzug könne nicht mit dem früheren Verzicht der außerehelichen Mutter begründet werden; die elterliche Gewalt beinhalte nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten; da ein Verzicht darauf auch gegen die guten Sitten verstoßen würde, könne niemand auf sein Kind rechtsgültig verzichten. Ein solcher Verzicht könne daher jederzeit widerrufen werden, solange das Kind nicht adoptiert sei. Vorliegend könne der Gewaltentzug auch nicht mit der Rücksicht auf das Wohl des Kindes gerechtfertigt werden. Das wohlverstandene Interesse des Knaben Erwin bestehe nicht darin, daß er bei seinen heutigen Pflegeeltern bleiben könne, so hart diese Wegnahme auf den ersten Blick erscheinen möge. Er komme von den Pflegeeltern nicht zu fremden Leuten, sondern zu den leiblichen Eltern und Geschwistern. Diese Eltern seien in der Lage, ihrem Kinde ein wirkliches Heim zu bieten, und bereit, dafür Opfer zu bringen. Niemand vermöge heute mit Sicherheit zu sagen, daß Erwin auf die Dauer bei seinen Pflegeeltern besser aufgehoben sei als bei den leiblichen Eltern. Übrigens könnten sich wegen der italienischen Staatsangehörigkeit des Knaben später Komplikationen ergeben. Auch verlange der Vater, daß er katholisch getauft und erzogen werde.

Die vom Regierungsrat zur Vernehmlassung zugelassenen Pflegeeltern beantragen Abweisung der Beschwerde und Bestätigung des Gewaltentzuges.

D. Mit Beschluß vom 19. März 1965 hat der Regierungsrat die Beschwerde der Eheleute G.-B. abgewiesen. In der Begründung wird ausgeführt, bei Beurteilung der Fragen, ob seitens der leiblichen Eltern eine schwere Pflichtvernachlässigung im Sinne von Art. 285 ZGB gegenüber dem Knaben Erwin gegeben sei und dessen Wohl «es gebiete, daß das derzeit bestehende Pflegeverhältnis zerstört werde», seien nicht nur die rechtlichen Verhältnisse seit dem Erwerb der elterlichen Gewalt zufolge der Legitimation, sondern das ganze Verhalten der beiden Eltern seit der Geburt des Kindes zu berücksichtigen und zu würdigen. Der Vater habe sich bisher in keiner Weise um das Wohl des Kindes gekümmert. Er habe die schwangere Kindsmutter im Stich gelassen und sich durch die Flucht nach Italien den Vaterpflichten entziehen wollen. Dieses Verhalten stelle eine schwere Pflichtverletzung gegenüber Mutter und Kind dar und erfülle den Straftatbestand des Art. 218 StGB. Das sitten- und gesetzwidrige Verhalten des Mannes sei damals für den Verzicht der außerehelichen Mutter auf das Kind und für dessen gute Placierung mit Adoptionsaussicht mitentscheidend gewesen; der Mann müsse daher die Konsequenzen aus dem Verzicht auf sich nehmen. Nach seiner Rückkehr in die Schweiz habe er seine Vaterschaft bestritten, Mehrverkehr der Mutter behauptet und damit die Vormundschaftsbehörde zum Vaterschaftsprozeß gezwungen. Auch nach Zeugung und Geburt eines zweiten Kindes hätte er sich nicht zur Heirat herbeigelassen; erst in Erwartung des dritten habe ihn die Vormundschaftsbehörde so weit gebracht. Somit habe er zuerst sein Kind verleugnet, dann die gerichtlich festgelegte Unterhaltspflicht trotz behördlicher Aufforderung nicht erfüllt, und gegenüber dem Kinde bis zur Legitimation durch die Heirat in keiner Weise väterliche Gefühle gezeigt. Wenn er sich jetzt auf seine Elternrechte berufe, so nur aus Rechthaberei und falschem Vaterstolz, also in rechtsmißbräuchlicher Art.

Die Mutter habe vor und nach der Geburt, vom Schwängerer verlassen und in seelischer Not, mit Verzichtschein gegenüber der Vormundschaftsbehörde der Placierung, allfälliger Namensänderung und spätern Adoption des Kindes zuge-

stimmt, damit ausdrücklich auf die Ausübung der Elternrechte verzichtet und diesen Verzicht auf Erwin anläßlich der zweiten Schwangerschaft schriftlich erneuert. Wäre der Mann in diesem Zeitpunkt zu Mutter und Kind gestanden, so hätte sich damals eine Rückgabe des Kindes bedeutend einfacher und ohne Zerstörung einer Mutter–Kind-Beziehung bewerkstelligen lassen. Die Folgen davon müsse nun der Ehemann tragen. Die Ehefrau sei sich trotz dem Drängen des Mannes bewußt, daß das Kind in seinem Interesse und zu seinem Wohl am bisherigen guten Pflegeplatz verbleiben sollte.

Bei den Pflegeeltern handle es sich um in jeder Hinsicht ideale Adoptiveltern, mit denen der kleine Erwin in den über vier Jahren eng verwachsen sei. Eine Störung dieser Beziehungen wäre für die seelische Entwicklung des Kindes verhängnisvoll. Auch die Rechtsprechung vertrete die Auffassung, daß die Interessen und das Wohl des Kindes bei Wegnahme von einem Pflegeplatz in erster Linie berücksichtigt werden müssen und die Wünsche der Eltern zurückzutreten haben. Erwin fürchte nichts so sehr, wie den Verlust seiner Pflegeeltern; diese Angst verfolge ihn sogar bis in seine Träume. Die Absicht der Eltern, das Kind ohne Rücksicht auf sein Wohl zu sich zu nehmen, stelle sich unter den gegebenen Umständen als eine pflichtwidrige und sogar mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Gewalt dar. Eine bloße Weisung an die Eltern gemäß Art. 283 ZGB, das Kind bei den Pflegeeltern zu belassen, würde bei der Einsichtslosigkeit des Vaters nichts nützen, ebensowenig ein Wegnahmebeschluß gemäß Art. 284. Es müsse im Interesse des Kindes eine eindeutige und endgültige Situation geschaffen werden. Ob Verzichterklärungen außerehelicher Mütter auf ihre Kinder rechtlich gültig seien, möge dahingestellt bleiben. Mit dem Verzicht der Kindsmutter auf ihr Kind und der Einwilligung zur Übergabe desselben an unbekannte Wahleltern erfüllten die Eltern einen der Tatbestände des Art. 285 ZGB und setzten sich außerstande, die elterliche Gewalt auszuüben.

E. Mit der vorliegenden Berufung halten die Eheleute an ihrem Antrag auf Aufhebung des Gewaltentzugs fest. In seinen Gegenbemerkungen trägt der Regierungsrat auf Abweisung der Berufung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gegen die Entziehung der elterlichen Gewalt gemäß Art. 285 ZGB ist die Berufung nach Art. 44 lit. b OG zulässig. Sie wurde rechtzeitig eingelegt, so daß auf sie einzutreten ist.

2. Gemäß Art. 8 NAG bestimmt sich der Familienstand einer Person, insbesondere die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt ... nach dem heimatlichen Recht des Ehemannes bzw. des Vaters; so auch die Frage der Legitimation eines außerhelich geborenen Kindes (Schnitzer, Handbuch des internat. Privatrechts, 4. Aufl. S. 454). Da das vorliegend anwendbare italienische Recht, gleich wie das schweizerische, die Legitimation durch nachfolgende Heirat kennt (CCI Art. 280, ZGB Art. 258), ist das Kind Erwin als Sohn des italienischen Vaters zu Recht nach der Heirat seiner Eltern als deren eheliches Kind im Zivilstandsregister eingetragen worden (Art. 96 ZVO).

Die elterliche Gewalt und deren Entziehung dagegen bestimmen sich nach dem Recht des Wohnsitzes (Art. 9 NAG), mithin nach Art. 285 ZGB. Auf diese Bestimmung stützt denn auch die Vorinstanz ihren Entscheid.

3. Da der Gewaltentzug die am weitesten gehende Maßnahme gegenüber Eltern bildet, kann er nur verfügt werden, wenn einer der gesetzlichen Entziehungsgründe des Art. 285 ZGB gegeben ist. Die Bestimmung soll mit Zurückhaltung angewendet werden (vgl. Komm. Egger, zu Art. 285 N. 1). Bloße Zweckmäßigkeitserwägungen, die unter Umständen die weniger schweren Maßnahmen der Art. 283 und 284 rechtfertigen können, genügen zum Gewaltentzug nicht. Die Entziehungsgründe des schweren Gewaltmißbrauchs und der groben Pflichtvernachlässigung setzen – im Gegensatz zu denjenigen der Unfähigkeit und der Entmündigung sowie der Kinderschutzmaßnahmen nach Art. 283/84 ZGB – ein grobes Verschulden voraus (vgl. Komm. Hegnauer, zu Art. 285 N. 28). Ob einer der beiden genannten Entziehungsgründe vorliege, muß daher bezüglich jedes Elternteils gesondert geprüft werden. Ist ein grobes Verschulden nur zu Lasten eines Elternteils gegeben, so kann die Gewalt nur diesem entzogen werden.

a) Dem Ehemann G. wirft die Vorinstanz als schuldhafte grobe Pflichtvernachlässigung seine Haltung nach der Geburt des Knaben vor: daß er die Mutter und das Kind im Stiche ließ und dann nach Abschluß des den Vaterschaftsprozeß beendigenden gerichtlichen Vergleichs vom 19. Oktober 1960 die darin übernommenen Unterhaltsbeiträge von monatlich Fr. 50.– nie bezahlte. Es handelt sich dabei also um sein Verhalten *vor* der durch die Heirat der Eltern eingetretenen Legitimation des Kindes. Vor dieser Legitimation besaß der Kindsvater die elterliche Gewalt nicht. Wenn jedoch Art. 285 Abs. 1 von Unfähigkeit zur Ausübung der elterlichen Gewalt und von schwerem Mißbrauch dieser Gewalt spricht, so ist offenbar unter «grober Vernachlässigung ihrer Pflichten» eine Vernachlässigung derjenigen Pflichten zu verstehen, welche von Gesetzes wegen mit der elterlichen Gewalt verbunden sind; darin liegt die Rechtfertigung der schweren Sanktion nach Art. 285. Oblagen vor der Heirat dem Berufungskläger diese Pflichten nicht, so verletzte er sie damals auch nicht. Er war befugt, es auf die Vaterschaftsklage ankommen zu lassen und im Prozeß Einreden zu erheben. Wenn er dann nach dem Vergleich die Unterhaltsbeiträge nicht bezahlte, so lag darin selbstverständlich eine Pflichtverletzung, ist aber doch nicht der Vernachlässigung einer Unterhaltspflicht gegenüber einem ehelichen Kinde gleichzustellen. Es würde dem, vom Gesetze mit dem Institut der Legitimation durch nachfolgende Heirat nach Art. 258 ZGB und Art. 280 CCI verfolgten Zweck zuwiderlaufen, wollte man Eltern die ihnen dadurch von Gesetzes wegen zukommende elterliche Gewalt wegen früheren mangelhaften Verhaltens gegenüber dem Kinde vorenthalten bzw. entziehen. Die Legitimation bezweckt gerade, den Eltern, die mit dem Eheschluß zögerten, zu ermöglichen, mit ihren Kindern eine normale Familiengemeinschaft zu bilden, nachdem sie sich einmal entschlossen haben, ihre Situation in Ordnung zu bringen und die erhöhten Pflichten der gesetzlichen Elternschaft auf sich zu nehmen. Zweifellos könnten in vielen Fällen einem Kindsvater, der erst nach der Geburt seines Kindes die Ehe eingegangen ist, ähnliche Vorwürfe gemacht werden wie dem Berufungskläger. In der Regel wird es gerade diese gesetzliche Folge der Legitimation, nämlich die Möglichkeit, dank dem Erwerb der elterlichen Gewalt mit den Kindern eine Familiengemeinschaft bilden zu können, sein, welche die außerehelichen Eltern zur Heirat bestimmt. Damit ist keineswegs gesagt, daß die elterliche Gewalt niemals wegen vorehelicher Verfehlungen der Eltern entzogen werden könne; als zum vornherein unwürdig und damit unfähig zur Ausübung der Gewalt können sich Eltern erweisen, ohne diese schon besessen zu haben. Die dem Berufungskläger zur Last fallenden vorehelichen Pflichtvernachlässigungen gegenüber dem Kinde rechtfertigen jedoch in

keiner Weise die Vermutung, er würde es dem Knaben gegenüber, nach dessen Eingliederung in die Familiengemeinschaft, an der einwandfreien Fürsorge und Erziehung fehlen lassen, welche die beiden jüngern Schwestern des Knaben Erwin in der Familie G. genießen.

Das Hauptmotiv der Vorinstanz für den Gewaltentzug bildet offensichtlich die Wahrnehmung des Wohles und Interesses des Knaben, das darin erblickt wird, daß er bei den bisherigen Pflegeeltern, die ihn während seiner fünf Lebensjahre aufs beste betreut haben und die er als seine Eltern betrachtet und liebt, verbleiben und von ihnen adoptiert werden könne. Daß die Eltern G. dieses sein Wohl und Interesse ihrem Anspruch auf die Ausübung der elterlichen Gewalt opfern wollen, rechnet ihnen die Vorinstanz als weitere Pflichtverletzung, ja als Mißbrauch der Gewalt an (S. 21 ff., 27). Darin kann ihr nicht beigepflichtet werden. An der Lebensführung der Familie G. ist nach dem Leumundsbericht der Einwohnergemeinde M. nichts auszusetzen. Nach dieser Feststellung ist etwa für die Frage, ob die Erzieherqualität, die Lebenshaltung, das soziale oder kulturelle Niveau, die Zukunftsaussichten des Knaben usw. in der Familie seiner leiblichen Eltern oder in der Pflegefamilie besser seien, überhaupt kein Raum. Sowenig ein Kind nach solchen Gesichtspunkten seine Eltern auswählen kann, so wenig können es die Behörden für das Kind tun. Wollte man Eltern zumuten, derartigen Kindesinteressen ihre elterliche Gewalt zu opfern, so ergäbe sich die Folgerung, daß z. B. Eltern in bescheidenen Lebensverhältnissen dem Adoptionswunsch einer Person, die jene Vorteile zu bieten hat, zufolge ihrer Elternpflicht zustimmen müßten. Wem von Gesetzes wegen ein Recht zusteht, begeht dadurch, daß er es in gesetzlicher Weise auszuüben verlangt und sich gegen dessen Entziehung wehrt, keine Verletzung einer mit dem Recht verbundenen Pflicht, geschweige denn einen Mißbrauch oder eine mißbräuchliche Ausübung des Rechts, weder im Sinne von Art. 285 Abs. 1 noch von Art. 2 ZGB.

b) Mit Bezug auf die Mutter des Kindes sind Vorwürfe der Pflichtvernachlässigung oder des Gewaltsmißbrauchs noch weniger begründet. Auch sie besaß vor der Heirat die elterliche Gewalt nicht. Daß sie nach der Geburt vom Kindsvater verlassen, auf ihre Erwerbsarbeit angewiesen und daher in der Unmöglichkeit, das Kind selber zu pflegen, seiner Unterbringung bei ihr unbekannten Pflegeeltern zustimmte, ist ihr keinesfalls als Mangel an Verantwortungsbewußtsein oder Mutterliebe anzurechnen; es war unter den gegebenen Umständen im Interesse des Kindes wohl das Vernünftigste, was sie tun konnte; sie tat es zweifellos schweren Herzens und eben gerade unter Hintansetzung ihrer eigenen Gefühle und Wünsche hinter das Wohl des Kindes. Eine Zustimmungs- und Verzichterklärung, wie die Kindsmutter sie unterzeichnen mußte, mag im Fürsorge- und Adoptionswesen notwendig sein. Als Zustimmung zur Adoption war die von der Kindsmutter unterzeichnete Erklärung unwirksam, weil die Zustimmung zur Adoption im Sinne von Art. 265 Abs. 2 ZGB nur von Eltern im Besitz der elterlichen Gewalt erteilt werden kann (vgl. Hegnauer, zu Art. 265 N. 11, 17), was die Kindsmutter nicht war. Die Zustimmung kann übrigens bis zum Vollzug der Adoption frei widerrufen werden.

Als Verzicht auf allfällige spätere Übernahme der elterlichen Gewalt aber war die Erklärung grundsätzlich nichtig. Auf die elterliche Gewalt über sein Kind kann der Inhaber grundsätzlich nicht verzichten (Urteil des Bundesgerichts vom 19. März 1953 i. S. Grieder c. Rohrer, nicht publ.; betr. den gleichen Fall, vom 3. Juli 1953, BGE 79 II 244 ff.). Stand daher die Verzichterklärung der Berufungsklägerin dem Übergang der Gewalt, von Gesetzes wegen zufolge der Legitima-

tion, auf sie nicht entgegen, so ist nicht einzusehen, wieso der unwirksame «Verzicht» eine Entziehung der Gewalt rechtfertigen könnte, nachdem über die ihm zugrunde liegenden, durchaus ehrenhaften Motive der Kindsmutter kein Zweifel besteht. In dem erstzitierten Urteil führte das Bundesgericht aus, trotz dem Verzicht der Mutter habe ihr das Kind nicht gegen ihren Willen vorenthalten werden dürfen, ansonst sie berechtigt gewesen wäre, gerichtlichen Schutz anzurufen. «Dieses Recht ist unverjährbar und konnte auch nach jahrelanger Belassung des Kindes bei den Beklagten (scil. Pflegeeltern) geltend gemacht werden. Diesem Recht gegenüber können sich die Beklagten weder auf Gründe des Kindeswohles noch auf einen Vertrag betr. Unterbringung und Unterhaltsgewährung berufen.» Der Entzug der elterlichen Gewalt gegenüber der Berufungsklägerin läßt sich mithin weder objektiv damit rechtfertigen, das Wohl und Interesse des Kindes sei bei den Pflegeeltern besser gewährleistet, noch – subjektiv – mit der Auffassung, das Festhalten der Eltern an ihrer Gewalt, in Verkennung jenes Wohls und Interesses, stelle eine mißbräuchliche Ausübung derselben dar.

c) Grundsätzlich außer Betracht bleiben müssen die Gefühle der Pflegeeltern angesichts des Dahinfalls ihres Adoptionsplanes, so sehr sie menschlich verständlich sind. Ihrer Enttäuschung steht diejenige gegenüber, die der leibliche Vater empfinden müßte, der sich zur Ehe entschlossen hat, um seine Kinder in legaler, geordneter Familiengemeinschaft zu vereinen, wenn ihm dies gerade hinsichtlich des – bisher einzigen – Sohnes verunmöglich würde; dieser gesetzliche Anspruch verdient den Vorzug.

d) Die ernstesten Bedenken gegen die Gutheißung der Beschwerde ergeben sich zweifellos aus der Befürchtung eines psychischen Schocks beim Knaben Erwin zufolge der Trennung von seinen Pflegeeltern. Die Berufungskläger selbst sind sich dieser Gefahr bewußt. Der Übergang von den bisherigen zu den natürlichen Eltern muß mit aller Umsicht und Schonung in die Wege geleitet werden, um dem Knaben schädliche seelische Störungen möglichst zu ersparen. Es wird Sache der Vormundschaftsbehörde (des Wohnsitzes der Berufungskläger) sein, im Einvernehmen mit den beiden Familien das Vorgehen zur allmählichen Annäherung an die natürlichen Eltern und Geschwister zu bestimmen, unter möglichster Erhaltung der gefühlsmäßigen Bande mit den Pflegeeltern. Die Vormundschaftsbehörde ist gestützt auf Art. 283 und 284 ZGB befugt, sich zu diesem Zwecke einzuschalten und zu intervenieren. Uneinsichtigkeit der leiblichen Eltern in dieser Hinsicht vermöchte gegebenenfalls dann allerdings einen Entziehungsgrund im Sinne von Art. 285 abzugeben. Wenn schließlich trotz aller Sorgfalt der Übergang nicht ganz ohne seelische Schwierigkeiten abgehen sollte, so darf daran erinnert werden, daß auch bei Aufrechterhaltung des status quo und Adoption dem Knaben gewisse spätere Konflikte, die sich aus seiner anormalen Situation ergeben können, nicht erspart würden, zumal er trotz Adoption seine italienische Staatsangehörigkeit beibehielte.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

1. In Gutheißung der Berufung werden der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 19. März 1965 und der Beschluß der Vormundschaftsbehörde der Einwohnergemeinde M. vom 13. März 1964 aufgehoben.

2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteienentschädigungen zugesprochen. (Schweiz. Bundesgericht, II. Zivilabteilung, vom 7. Oktober 1965.)